

beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschlägen zu unterrichten;

7. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen in den folgenden vorrangigen Sektoren zu intensivieren: Energie, Entwicklung ländlicher Gebiete, Wüstenbildung und Grünzonen, Ausbildung und Berufsausbildung, Technologie, Umwelt, Information und Dokumentation, Handel und Finanzen, Wasserressourcen, Entwicklung des Agrarsektors, Ermächtigung der Frau, Verkehrswesen, Kommunikation und Information, Förderung der Rolle des Privatsektors und Aufbau von Kapazitäten;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Überprüfung und Stärkung der Koordinierungsverfahren zu fördern, mit dem Ziel, die Durchführung und Weiterverfolgung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen zu beschleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen verabschiedet wurden;

9. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei Projekten, die in der arabischen Region durchgeführt werden, in möglichst großem Umfang arabische Institutionen und Fachleute heranzuziehen;

10. *erklärt erneut*, dass zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und dass ebenfalls alle zwei Jahre gemeinsame interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Bereichen befassen, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen;

11. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass die nächste allgemeine Tagung über die Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2003 abgehalten wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/47

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.38 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahiriya, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

57/47. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹⁸, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den einzelstaatlichen Parlamenten durch die Interparlamentarische Union, ihre Weltorganisation, weiter zu verstärken,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/46 vom 7. Dezember 2001, in der sie die laufenden Anstrengungen zur Erkundung von Möglichkeiten für die Herstellung neuer und gestärkter Beziehungen zwischen der Generalversammlung und ihren Nebenorganen einerseits und der Interparlamentarischen Union andererseits begrüßte und den Mitgliedstaaten nahe legte, ihre Konsultationen fortzusetzen, mit dem Ziel, während der siebenundfünfzigsten Tagung der Versammlung einen diesbezüglichen Beschluss zu fassen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 3. September 2002⁹⁹, in dem eine Bilanz der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in den letzten zwölf Monaten gezogen wird,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. Juni 2001¹⁰⁰,

unter Berücksichtigung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interpar-

⁹⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁹⁹ A/57/375.

¹⁰⁰ A/55/996.

lamentarischen Union von 1996¹⁰¹, das die Grundlage für die gegenwärtige Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bildet,

unter Hinweis auf den einzigartigen zwischenstaatlichen Charakter der Interparlamentarischen Union,

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Interparlamentarische Union unternimmt, um für einen umfassenderen Beitrag der Parlamente und eine verstärkte Unterstützung der Vereinten Nationen zu sorgen;

2. *begrüßt außerdem* ihre Resolution 57/32 vom 19. November 2002, in der die Interparlamentarische Union eingeladen wurde, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

3. *beschließt*, die Verteilung offizieller Dokumente der Interparlamentarischen Union in der Generalversammlung zuzulassen, mit der Maßgabe, dass dies für die Vereinten Nationen keine finanziellen Auswirkungen hat und keinen Präzedenzfall für andere Organisationen mit Beobachterstatus schafft;

4. *bittet* die Sonderorganisationen, ähnliche Modalitäten für die Zusammenarbeit mit der Interparlamentarischen Union zu erwägen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die verschiedenen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union vorzulegen;

6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die vollständige Durchführung der Maßnahmen zur Stärkung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union sicherzustellen;

7. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/48

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.39 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Belgien, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Philippinen, Portugal,

Ruanda, Sambia, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

57/48. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰²,

unter Hinweis auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen sowie alle ihre Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, namentlich die Resolutionen 55/218 vom 21. Dezember 2000 und 56/48 vom 7. Dezember 2001,

eingedenk der Beschlüsse und Erklärungen, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer ersten ordentlichen Tagung am 9. und 10. Juli 2002 in Durban (Südafrika) verabschiedet wurden¹⁰³,

Kenntnis nehmend von der am 10. Juli 2002 von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer ersten ordentlichen Tagung verabschiedeten Erklärung ASS/AU/Decl. 1 (I) über die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, mit der dem Durchführungsausschuss der Neuen Partnerschaft und seinem Lenkungsausschuss der Auftrag erteilt wurde, die Ausarbeitung des Rahmens für die Neue Partnerschaft fortzusetzen, um die Umsetzung des Ersten Aktionsplans sicherzustellen,

eingedenk der in ihrer Resolution 57/2 vom 16. September 2002 enthaltenen Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und ihrer Resolution 57/7 vom 4. November 2002 sowie mit Genugtuung über die starke Unterstützung, die der Neuen Partnerschaft als Rahmen für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und des anhaltenden Wachstums in Afrika mehrfach gewährt wurde, insbesondere auf dem am 26. und 27. Juni 2002 abgehaltenen Gipfeltreffen der Gruppe der Acht in Kananaskis (Kanada),

Kenntnis nehmend von dem Beschluss AHG/Dec. 175 (XXXVIII), der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer achtunddreißigsten ordentlichen Tagung am 8. Juli 2002 in Durban verabschiedet wurde und mit dem die Vereinbarung über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika gebilligt und somit die zentrale Rolle des Prozesses der Konferenz über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika als Forum der Politikentwicklung, als Rahmen für die Förderung gemeinsamer Werte und als Überwachungs- und Evaluierungsmechanismus für die Afrikanische Union bekräftigt wurde,

¹⁰² A/57/351 und Corr.1.

¹⁰³ Die Organisation der afrikanischen Einheit hörte am 8. Juli 2002 auf zu bestehen. An ihre Stelle trat am 9. Juli 2002 die Afrikanische Union.

¹⁰¹ A/51/402, Anhang.